

an die Zentralverwaltung Statistik,
 an die Staatliche Plankommission (nur vom volkseigenen Einzelhandel);
 von den Fachministerien in je einfacher Ausfertigung
 an die Zentrale der Deutschen Notenbank,
 an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft.

Für das Ministerium für Handel und Versorgung gilt für die Zusammenfassung die gleiche Regelung wie unter „monatlicher Finanzberichterstattung“ gesagt.

an die Staatliche Plankommission
 (nur für den volkseigenen Einzelhandel)

am 31. Dezember 1955 an die Deutsche Investitionsbank in einfacher Ausfertigung.

In der gesamten Finanzberichterstattung dürfen nur solche Betriebe enthalten sein, die von den Verwaltungen staatliche Aufgaben für Finanzen bestätigt erhalten. Die Fachminister haben das Recht, von Betrieben, die ihrer persönlichen Anleitung unterstehen, die Berichterstattung gesondert anfordern zu lassen.

III.

Auswertung der Berichte der Betriebe

Die Fachminister sind verpflichtet, den Betrieben Anleitung zu erteilen, wie Analysen zur Finanzberichterstattung aufzustellen sind. Die Auswertung der monatlichen Finanzberichterstattung erfolgt in den Betrieben, Hauptverwaltungen und Ministerien. Außerdem haben die Leiter der Betriebe und die für die Zusammenfassung verantwortlichen Verwaltungen und Ministerien zum monatlichen Finanzbericht eine persönliche Einschätzung und Stellungnahme zu den Planabweichungen an alle Empfangsberechtigten zu geben. Die Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte erfolgt im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen. Zum Abschluß per 31. Dezember 1955 ist die Durchführung der Kontrollausschußsitzungen obligatorisch. Darüber hinaus sind die Minister und Staatssekretäre m. e. G. verpflichtet, in allen Betrieben, bei denen die Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist, auch zu den Zwischenabschlüssen Kontrollausschußsitzungen anzuordnen.

IV,

Termine

Einreichungstermine für die monatliche Finanzberichterstattung, auch am Quartalschluß, sind für den volkseigenen Großhandel:

am 10. Kalendertag des folgenden Monats von den Betrieben,

am 15. Kalendertag des folgenden Monats von den zusammenfassenden Verwaltungen,

am 18. Kalendertag des folgenden Monats von den zusammenfassenden Ministerien

an das Ministerium der Finanzen und die Zentrale der Deutschen Notenbank;

für den volkseigenen Einzelhandel:

am 10. Kalendertag des folgenden Monats von den Betrieben,

am 15. Kalendertag des folgenden Monats von den Verwaltungen,

am 20. Kalendertag des folgenden Monats von den Hauptabteilungen des Fachministeriums.

Die vierteljährliche Finanzberichterstattung wird eingereicht

vom Betrieb an die Verwaltung bis spätestens am 15. Kalendertag des folgenden Monats,

von der Verwaltung an das Fachministerium und das Ministerium der Finanzen am 20. Kalendertag des folgenden Monats,

vom Fachministerium an das Ministerium der Finanzen am 28. Kalendertag des folgenden Monats.

Die AQH-Berichterstattung wird zu den vorgeschriebenen Terminen eingereicht

Der halbjährliche Kontrollbericht zum 30. Juni 1955 wird eingereicht

vom Betrieb am 18. Juli 1955,

von der Verwaltung am 25. Juli 1955 und

vom Fachministerium am 5. August 1955;

zum 31. Dezember 1955

vom Betrieb am 25. Januar 1956,

von der Verwaltung am 2. Februar 1956 und

vom Fachministerium am 15. Februar 1956.

Berlin, den 20. April 1955

Ministerium der Finanzen
Lehmann
 Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn.

Vom 12. April 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie, dem Ministerium für Maschinenbau, dem Ministerium für Leichtindustrie, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Aufbau und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird zum Abschnitt II Abs. 2 der Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn vom 28. April 1954 (ZB1. S. 191) folgendes angeordnet:

§ 1

Unter Betrieben, die aus produktionstechnisch bedingten Umständen nicht gleichmäßig verladen können, sind im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen:

- a) Betriebe, deren überwiegende Produktion aus Gütern besteht, für deren Herstellung in einem Fertigungsgang ein größerer Zeitraum des Plan-